

Neuruppin, den 01. Juni 2021

CORONA

Hygienekonzept

Trainingsstätte - DORAKU-DOJO

Grundlage:

Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 ([GVBl.II/21. Nr. 24](#))
zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 ([GVBl.II/21. Nr. 49](#))*

Liebe Mitglieder, Werte Eltern,

Im Rahmen unseres Trainingsbetriebes ist folgendes zu beachten:

Mund-Nasen-Schutz

Das tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist erforderlich:
innerhalb des Sportcenters - auf dem Weg bis zum DORAKU-DOJO!

Desinfektion

Beim betreten des Sportcenters - Hände desinfizieren!
Nach der Nutzung von Sport- und Trainingsgeräten - sind diese zu desinfizieren!

Hygieneregeln

Husten und Niesen in die Armbeuge!
Bei einer Erkältung auf die Teilnahme am Training verzichten!

Abstandsregeln

Beachte die Regeln für das Betreten und Verlassen des Sportcenters!
(entsprechend Hinweisschilder - Abstandshaltung mind. 1,5 Meter)
Beachte beim Zugang zum DOJO - keine Gruppenbildung vor der Eingangstür!
(Abstandshaltung mind. 1,5 m - Zugang erst nach Aufforderung durch den Trainer)
Eine Nutzung der Umkleide - und Duschräume ist z.Z. nicht möglich!

Trainingsbetrieb

Für die Trainingsteilnahme ist ein negativer Testnachweis erforderlich *(ab über 6 Jahre)!*
*(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung**)*

Die Teilnehmeranzahl beträgt max. 10 Mitglieder/Trainingseinheit!

Die Trainingseinheiten/Teilnehmer sind für entsprechenden Termine festgelegt!

(siehe Anlage 1)

Folgende Daten werden in einem Kontaktnachweis erfasst:

Name/Vorname/Telefon oder Email/Datum/Zeitraum/Test - *nach 4 Wochen werden die Daten vernichtet!*
(siehe Anlage 2)

Training erfolgt **kontaktfrei** in Form von KIHON und KATA
mit einer Abstandshaltung von 1,5 m!

Das Training erfolgt bei geöffneten Fenstern und zusätzlichen Luftaustausch mit Lüfter!
Bei kalten Außentemperaturen ist der Trainingsraum alle 20 min für mind. 5 min zu lüften!

**

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

7. ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,

*

(6) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem **21. Mai 2021** abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 die Ausübung von

1. kontaktfreiem Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung zulässig mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden
 - das Abstandsgebot einhalten,
 - asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
 - über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen,
2. Kontaktsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen zulässig mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden
 - asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
 - negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und auf Verlangen der zuständigen Behörde einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen.

7) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 die bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft getreten sind, ist ab dem

1. Juni 2021 abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Ausübung von kontaktfreiem Individualsport in allen Sportanlagen zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. den Zutritt und den Aufenthalt aller Sportausübenden steuert und beschränkt,
2. nur Sportausübenden mit einem gebuchten Termin Zutritt gewährt, die
 - asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. die Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst,
4. sicherstellt, dass zwischen den Sportausübenden sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird; die Obergrenze der zulässigen Personen in der Sportanlage bestimmt sich nach dem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen,
5. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil sicherstellt; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen,

6. sicherstellt, dass Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nicht von Sportausübenden über 14 Jahren genutzt werden.